Vom LFV auszufüllen:		
Vorlage binnen 4 Wochen		
Pächter: gültige JFK:		
Bewirtschafter angeführt:		
Bewirtschafter – gültige JFK		
Mindestpachtdauer:		

Fischereipachtvertrag

Vor- und Zuname				
wohnhaft				
•		Geburtsdatum		
•	als Verpächter(in) und			
Vor- und Zuname (zustellungsbevollmächtigter Vertreter bei mehreren Pächtern)				
wohnhaft				
		Geburtsdatum		
Weitere Pächter				
_				
_				
als Pächter(in)				
schließen nachstehenden Fischereipachtvertrag.				
Pachtgegenstand § 1				
Pachtgegenstand ist das Fischereirecht laut Skizze in (genaue Beschreibung und Begrenzung des Fischwassers, bei Fliessgewässern auch Länge der Pachtstrecke)				
Das Fischereirecht ist im Fisc	hereibuch eingetragen unter de	r Zahl		
Ein bestimmtes Flächenausmaß oder ein bestimmter Ertrag des Fischwassers werden nicht gewährleistet.				

Pachtdauer

§ 2

Ordnungsgemäße Bewirtschaftung

§ 5

Der Pächter/Bewirtschafter ist verpflichtet, natürliche Fischwässer so nachhaltig zu bewirtschaften, dass ein nach Art, Altersstruktur und Dichte gewässertypspezifischer, gesunder und

seuchenhygienisch unbedenklicher Wassertierbestand gewährleistet ist, keine Gefährdungen und nachhaltigen Beeinträchtigungen seiner Lebensgrundlage und des Naturhaushaltes entstehen. Künstliche oder stark veränderte Fischwässer sind so zu bewirtschaften, dass ein nach Art und Bewirtschaftungsform entsprechender Wassertierbestand gewährleistet ist.

Besatzmeldung und Fangverzeichnis

§ 6

Der Pächter bzw. Bewirtschafter hat über gefangene Fische und Krebse für jedes Kalenderjahr Besatzmeldungen und Fangverzeichnisse nach den Mustern des Landesfischereiverbandes zu führen und nach Maßgabe des § 9 (3) und § 10 (2) Abs. 2 des Fischereigesetzes 2002 dem Landesfischereiverband bis zum 1. März des folgenden Jahres vorzulegen.

Fischereischutz

§ 7

Der Pächter bzw. Bewirtschafter hat für die ausreichende Beaufsichtigung seines Fischwassers und zum Schutz der Fischerei in demselben, geeignete Personen (erfolgreich abgelegte Fischereischutzdienstprüfung) in einer der Größe des Fischwassers entsprechender Anzahl zu verpflichten und von der Behörde als Fischereischutzorgan bestellen und beeiden zu lassen (gemäß § 29 (2) Fischereigesetz 2002). Wenn er die Voraussetzungen erfüllt, kann sich der Bewirtschafter selbst als Fischereiaufsichtsorgan bestellen lassen.

Der Pächter hat überdies nachteilige Eingriffe oder Änderungen im Fischwasser, die zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Fischerwasser führen (Verbauungen, Abwässer, Ableitung von Mühlgerinnen, usw.) unverzüglich dem Verpächter anzuzeigen.

Vertragsausfertigung

8 *§*

Dieser Pachtvertrag wird in 1 Urschrift(en) und 2 Abschrift(en) ausgefertigt.

Die Ausfertigung, aus der die Vergebührung des Vertrages hervorgeht, verbleibt beim Landesfischereiverband. Zur Bearbeitung sind sämtliche Ausfertigungen binnen vier Wochen ab Unterfertigung durch Verpächter und Pächter dem Landesfischereiverband zu übermitteln. Die weiteren Ausfertigungen werden nach Überprüfung durch den Landesfischereiverband an den Verpächter und Pächter zurückgeschickt.

Sonstige Vereinbarungen

§ 9

(nicht zwingender Inhalt des Pachtvertrages) Nicht Zutreffendes ist zu streichen Weitere Ergänzungen sind zusätzlich anzuführen

- 1. Der Pachtzins ist für das erste Pachtjahr bei der Unterzeichnung des Pachtvertrages und für die folgenden Jahre jeweils binnen vier Wochen nach Beginn des neuen Pachtjahres dem Verpächter kostenfrei zu entrichten. Mitpächter haften dem Verpächter als Gesamtschuldner.
- 2. Der Pächter darf zur Ausübung der Fischerei Wasserfahrzeuge im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützen.
- Der Pächter hat nach Ablauf des Pachtvertrages, sofern er seinen Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag anstandslos nachgekommen ist, gegenüber anderen Interessenten unter sonst gleichen Bedingungen das Vorpachtrecht.
- 4. Der Pächter hat von ihm errichtete Anlagen oder Einrichtungen bei Beendigung des Pachtverhältnisses nach Wahl des Verpächters entweder unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen oder dem Verpächter entschädigungslos zu übergeben, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 5. Die auf den Pachtgegenstand als Grundstück entfallenden Abgaben trägt der Verpächter, die auf das Fischrecht und dessen Ausübung entfallenden Abgaben und Umlagen sowie die Kosten der Vertragserrichtung trägt der Pächter.

Alle Vereinbarungen über den Pachtgegenstand müssen schriftlich abgeschlossen werden, mündliche Vere barungen sind ungültig.		
Ort und Datum	Ort und Datum	
Interschrift des (der) Verpächter(s/in)	Unterschrift des (der) Pächter(s/in)	